

ohne Aufsicht stehen gelassen, Wagenpferde gehörig festgehalten und wenigstens an der Deichselseite abgespannt, bei längerem Verweilen auf der Straße aber, z. B. beim Abladen von Feuerungsmitteln, beim öffentlichen Feilhalten mit Holz und andern Waaren auf dem Markte, völlig ausgespannt und entweder eingestellt oder wenigstens hinten am Wagen festgebunden werden, so wie, daß das Rindvieh, welches einzeln oder von Fleischern getrieben wird, an den Hörnern und einem Vorderfuße gebunden seyn muß.

§. 17.

Wegen der Hunde und des Herumlauferns derselben auf den Straßen werden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen namentlich Niemand seinen Hund außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung frei herumlaufen lassen und, wenn er ihn ja auf der Gasse mit sich führt, denselben mit einem Beißriemen versehen soll, in Erinnerung gebracht.

Des Nachts dürfen Hunde gar nicht auf den Straßen gelassen, auch nicht etwa zu Bewachung der Geschirre unter selbigen festgebunden werden.

Dergleichen des Nachts frei herumlaufende Hunde, wenn sie ohne ihren Herrn betroffen werden, sollen als herrenlos betrachtet, eingefangen und getödtet werden, so wie überhaupt jeder Eigenthümer eines Hundes für allen Lärm und Unfug verantwortlich bleibt, der durch seinen Hund des Nachts erregt und getrieben wird.

Die Hunde der Fleischhauer müssen, sobald sie nicht von ihren Herren zum Treiben des Viehes gebraucht werden, stets in deren Gehöfte angelegt,